

Statuten Verein IG Alter Konsum

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 23. Dezember 2021

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „IG Alter Konsum Feld“ besteht mit Sitz in Suhr ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Schaffung und Entwicklung eines neuen Kultur- und Begegnungsraumes im „alten Konsum“ an der Bachstrasse 72 (Parterre-Ost) in Suhr. Dazu sollen u.a. gehören:

- ein Gastronomiebereich mit Bistro-Charakter sowie ein Verkaufsbereich für Waren des täglichen Gebrauchs
- ein vielfältiges Kulturprogramm
- ein Treffpunkt für QuartierbewohnerInnen und Passant*innen.

² Der Verein sucht sein Ziel insbesondere zu erreichen durch:

- Erarbeitung eines Konzeptes für die dem Zweck entsprechende Nutzung der Liegenschaft.
- Festlegung und Bildung einer adäquaten Organisationsstruktur.
- Sicherstellung der Finanzierung für Investitionen und Betrieb.
- Abschluss eines Mietvertrages mit der Gemeinde Suhr betreffend die Liegenschaft Bachstrasse 72 (Parterre-Ost) in Suhr.
- die Pflege des Kontakts mit der Bevölkerung, der Gemeinde und durch die Zusammenarbeit mit sozialen Institutionen.

II. Finanzielle Mittel

Art. 3 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Einnahmen aus der Vereinstätigkeit, Zuwendungen von öffentlicher oder privater Hand und die Mitgliederbeiträge

III. Vereinsorgane

Art. 4 Grundsatz

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die RevisorInnen

A. Mitgliederversammlung

Art. 5 Organisation der Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. In der Einladung sind die zu behandelnden Gegenstände aufzuführen (Traktandenliste).

² Die Mitgliederversammlung findet üblicherweise jährlich und im Frühling statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden zudem auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf entsprechendes schriftliches Begehr eines Fünftels der Mitglieder zuhanden des Vorstand einberufen.

³ Die Beschlussfassung erfolgt durch das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Abstimmungen über die Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verein sind die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

⁴ Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident des Vorstandes oder ihre/seine Stellvertretung. Die protokollführende Person wird vom Vorstand bestellt. Die Mitgliederversammlung wählt die erforderliche Anzahl der Stimmenzählenden.

Art. 6 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der RevisorInnen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung; Entlastungserklärung an den Vorstand.
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand überwiesenen Gegenstände.

B. Vorstand

Art. 7 Organisation des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

² Die Amtszeit beträgt 1 Jahr; die Wiederwahlbarkeit von Mitgliedern des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit ist nicht eingeschränkt.

³ Der Vorstand versammelt sich so oft, als es die Geschäfte erfordern.

⁴ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

⁵ Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt.

Art. 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den RevisorInnen bzw. Revisoren übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder je zu zweien.
- Einberufung der Mitgliederversammlung

C. RevisorInnen

Art. 9 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei RevisorInnen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege sowie Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

D. Mitglieder

Art. 10 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

¹ Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die jährlich folgenden Mitgliederbeitrag einzhahlt:

- | | |
|----------------------------------|-----------|
| - natürliche Personen, Familien: | Fr. 50.- |
| - Juristische Personen: | Fr. 100.- |

² Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch entsprechende Mitteilung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

E. Weitere Bestimmungen

Art. 11 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01.01. des Jahres und endet am 31.12. des nächstfolgenden Jahres. Die Rechnung ist jeweils per 31.12. abzuschliessen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden vorausbezahlt und sind jeweils per 31.01. fällig.

Art. 12 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins

¹ Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

³ Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Massgebend für die Zuwendung des Vereinsvermögens ist der Vereinszweck.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind am 23.12.2021 durch die konstituierende Versammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.